

Honorarvertrag

zwischen

JUGEND für Europa (nachfolgend JfE genannt), **Nationale Agentur die EU-Programme Erasmus+ Jugend, Erasmus+ Sport und Europäisches Solidaritätskorps**

-vertreten durch Manfred von Hebel (acting director/ Geschäftsleitung)-

(Rechtsträger: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.)
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn

- im Folgenden „Auftraggeberin“ -

und

.....

- im Folgenden „Auftragnehmer/in“ -

wird folgender Vertrag über eine freie Mitarbeit geschlossen.

§ 1 - Vertragsgrundlage, Vertragsgegenstand

- (1) Die Durchführung dieses Vertrages bezieht sich auf die Ausschreibung ESK_040_AkkreditierungMonitoring vom insbesondere auf:
 - Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung
 - Anlage Rahmenbedingungen
 - Angebot des/der Auftragnehmers/in
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B,
 - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vorstehend aufgeführten leistungsbeschreibenden Bestandteile und der Vertrag gelten im Sinne einer einheitlichen Leistungsbeschreibung.
- (3) AGB des/der Auftragnehmers/in sind kein Vertragsbestandteil.
- (4) Der/die Auftragnehmer/in wird für die Auftraggeberin im Rahmen des Projektes in freier Mitarbeit tätig und verpflichtet sich, die Leistungen gemäß Ausschreibung wahrzunehmen.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom **01.01.2027 bis 31.12.2027** geschlossen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit einseitig durch schriftliche Erklärung zu verlängern.
- (3) Die Gesamtlaufzeit des Vertrages darf den Zeitraum bis zum **31.12.2029** nicht überschreiten. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vertragsverlängerung besteht nicht.
- (4) Der Vertrag steht zudem unter dem Vorbehalt, dass JUGEND für Europa weiterhin als Nationale Agentur tätig ist und die hierfür erforderlichen Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (5) Im Falle einer Vertragsverlängerung behält sich JUGEND für Europa vor, die in diesem Vertrag festgelegten Tätigkeitsfelder entsprechend der neuen Programmrichtlinien auszurichten. Erforderliche Anpassungen können insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung, den Umfang und die Schwerpunkte der übertragenen Tätigkeiten und Aufgaben betreffen.

§ 3 - Weisungsfreiheit

- (1) Den erteilten Auftrag führt der/die Auftragnehmer/in mit der erforderlichen Sorgfalt in eigenunternehmerischer Verantwortung aus. Er/sie unterliegt bei der Durchführung der von ihm/ihr übernommenen Aufgaben keinem Weisungs- und Direktionsrecht der Auftraggeberin.
- (2) Nicht als Weisungen im vorstehenden Sinne gelten jedoch allgemein von der Auftraggeberin erlassene Regelungen, die in ihrem Aufgabenfeld für jeden Dritten gelten sowie sonstige Vorgaben, die dem/ der Auftragnehmer/in für die Durchführung der Tätigkeit in allgemeiner Form gegeben werden.

§ 4 - Arbeitszeit/Arbeitsort

- (1) Der/die Auftragnehmer/in unterliegt hinsichtlich der Bestimmung und Ausgestaltung seiner/ihrer Arbeitszeit keinen Beschränkungen oder Auflagen der Auftraggeberin. Er/sie wird jedoch die mit der Auftraggeberin vereinbarten Durchführungs- und/oder Fälligkeitstermine berücksichtigen und einhalten. Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, der Auftraggeberin eine absehbare Verzögerung oder längere Verhinderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Ein Anspruch eines Mindestumfangs an Arbeitszeit besteht nicht. Der Umfang der Beauftragung richtet sich nach der jeweiligen Auftragslage und dem tatsächlichen Bedarf des Auftraggebers.
- (3) Der/die Auftragnehmer/in ist in der Bestimmung seines/ihrer Arbeitsortes frei, sofern sich nicht aus Besonderheiten der übernommenen Tätigkeit etwas anderes notwendigerweise ergibt.
- (4) Die Erfordernisse der übernommenen Tätigkeit können insbesondere eine Leistungserbringung außerhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes, insbesondere im Rahmen von Vor-Ort-Terminen erforderlich machen.
- (3) Sollte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe vorübergehend eine Anwesenheit des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin in den Geschäftsräumen der Auftraggeberin erforderlich sein, so werden sich die Parteien hierüber im Voraus informieren und verständigen.

§ 5 - Konkurrenz/Verschwiegenheit

- (1) Der/die Auftragnehmer/in darf auch für andere Auftraggeber tätig sein.
- (2) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Interna, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung ist auch auf etwaige von ihm/ihr eingesetzte Ersatzkräfte auszudehnen.

§ 6 – Honorar

- (1) Der/die Auftragnehmer/in erhält für die vereinbarten Dienstleistungen ein Honorar, das in der Leistungsbeschreibung und dem Angebot spezifiziert ist.
- (2) Die Vergütung für die vereinbarte Leistung richtet sich nach den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Vergütungskategorien:
 - Vergütungskategorie A: 350 €/Tag
 - Vergütungskategorie B: 300 €/Tag
- (3) Die Gesamtvergütung für die vereinbarte Leistung darf den Betrag von **28.100,00 Euro netto pro Vertragsjahr (zzgl. Umsatzsteuer)** nicht überschreiten. Die dem/der Auftragnehmer/in im Rahmen dieses Vertrages zustehende Gesamtvergütung ist über die gesamte Vertragslaufzeit auf einen Höchstbetrag von 84.300,00 EUR netto begrenzt. Ein Anspruch auf Ausschöpfung des jeweiligen Höchstbetrages besteht nicht.
- (4) Sollte während der Auftragsdurchführung absehbar sein, dass der Maximalbetrag überschritten wird, ist der/die Auftragnehmer/in verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine Überschreitung ist nur mit schriftlicher Begründung und nach ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin möglich, wobei die Überschreitung 20% des ursprünglich vereinbarten Honorars nicht übersteigen darf.
- (5) Das Honorar ist zahlbar auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- (6) Reise- und Fahrtkosten werden nur erstattet, sofern sie zur Durchführung des Auftrags erforderlich waren und vorab schriftlich durch die Auftraggeberin genehmigt wurden. Die Erstattung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Fahrkarten, Rechnungen, Quittungen). Flug- und Bahntickets werden höchstens bis zur Höhe des Tarifs der 2. Klasse bzw. Economy Class anerkannt. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,28 Euro pro Kilometer gewährt, maximal jedoch 130 Euro pro Reise. Die entstandenen Kosten sind durch die Auftragnehmerin im Rahmen der Rechnungsstellung unter Beifügung der entsprechenden Belege sowie, sofern vorgesehen, unter Verwendung des vorgesehenen Reisekostenformulars geltend zu machen.
- (7) Die Abrechnung der Reisekosten hat spätestens bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Weitere Informationen über die Reisekostenrechnung sind der Anlage Rahmenbedingungen und den Reisekostenformularen zu entnehmen.
- (8) Weitere Kosten werden nicht erstattet, sofern diese nicht ebenfalls im Vorfeld mit der Auftraggeberin schriftlich abgestimmt worden sind.

- (9) Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, das Honorar auf monatlicher Basis bis spätestens zum 15. Kalendertag des Folgemonats gegenüber der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen und dabei die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Jede Rechnung muss eine nachvollziehbare, tabellarische Aufstellung der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeführten Tätigkeiten mit Datums- und Zeitangabe haben.
- (10) Die Auftraggeberin gleicht die Rechnung durch Überweisung auf ein Bankkonto einer Geschäftsbank mit Sitz in der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt aus.
- (11) Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass die Vergütung nach Absatz 1 berücksichtigt, dass der/die Auftragnehmer/in eine versicherungsmäßige Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie für den Fall von Arbeitslosigkeit und zur Altersvorsorge vollständig aus eigenen Mitteln vornehmen muss. Die Vergütung gilt daher nur für eine selbständige Tätigkeit und nicht für eine – von den Vertragsschließenden nicht gewollte – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Sollte durch diese Vereinbarung – entgegen dem übereinstimmenden Willen der Vertragsschließenden – ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden, entfallen die Vereinbarungen zur Vergütung rückwirkend und der/die Auftragnehmer/in hat lediglich Anspruch auf eine um 20 % geminderte Vergütung. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.
- (12) Abweichend von der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren verjähren sämtliche Ansprüche der Vertragsschließenden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag in zwei Jahren.

§ 7 - Abgaben und Steuern; Statusfeststellung

- (1) Für Aktivitäten in Deutschland: Für die Steuerpflicht und die Beitragspflicht zur Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem/der Auftragnehmer/in ist bekannt, dass die Auftraggeberin vor Auszahlung des Honorars die notwendigen Feststellungen zu treffen hat. Er/sie verpflichtet sich, sofern nicht bereits geschehen, seine/ihre Angaben online unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/Formularpakete/01_versicherte/01_vor_der_rente/_DRV_Paket_Versicherung_Statusfeststellung.html zu machen. Der Link kann auch digital zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Von der Auftraggeberin werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeträge abgeführt. Die pünktliche Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern obliegt dem/der Auftragnehmer/in. Die Entrichtung gegebenenfalls anfallender Abgaben der Auftraggeberin zur Künstlersozialversicherung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der/die Auftragnehmer/in stimmt hiermit unwiderruflich zu, dass für den Fall, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis feststellen sollte, die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintritt.
- (4) Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Tätigkeit und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur

Altersvorsorge vorzunehmen, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

- (5) Der/die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, der Auftraggeberin einen Nachweis über diese Absicherungen vor Zustandekommen der Vereinbarung zu erbringen und die Absicherungen bis zur Bekanntgabe einer Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund aufrechtzuerhalten und dies als Anforderung ebenfalls nachzuweisen.

§ 8 - Haftung

Der/die Auftragnehmer/in haftet für alle Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung der vertraglich übernommenen Pflichten beruhen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 - Nutzungsrechte/Ergebnisse

- (1) Für die Durchführung des Auftrags angefertigte Manuskripte, Druckvorlagen und/oder sonstige Arbeitsunterlagen einschließlich erstellter Software werden Eigentum der Auftraggeberin und sind nach Abschluss des Auftrags zu übergeben. Der/die Auftragnehmer/in überträgt der Auftraggeberin räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und Vermarktung der Ergebnisse dieses Honorarvertrages für alle Druck-, Online- und/oder körperlichen Medien ohne Stückzahlbegrenzungen über alle Vertriebswege. Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die Nutzung Dritten nach Creative Commons (CC BY) zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht überträgt der/die Auftragnehmer/in ebenso dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das als Zuwendungsgeber der Auftraggeberin mittelbar beteiligt ist.
- (2) Sämtliche Urheberrechte und/oder andere gewerbliche Schutzrechte sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 10 - Ausfall

Wenn der/die Auftragnehmer/in unvorhersehbar ausfällt, können die bis dahin angefallenen Zeiten mit entsprechender Begründung des Ausfalls und Nachweis der bis dahin angefallenen Tätigkeiten abgerechnet werden. Kann der/ die Auftragnehmer/in die Veranstaltung aus anderen, selbst zu verantwortenden Gründen nicht umsetzen, ist er/ sie verpflichtet, in Abstimmung mit der Auftraggeberin gleichwertigen Ersatz innerhalb der Monitoring-Group zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe wird in diesem Fall durch den/ die Auftragnehmer/in gewährleistet.

§ 11 - Kündigung

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.
- (2) Beide Vertragsparteien definieren die folgenden Umstände als wesentliche Vertragspflichten:
 - mehrfache Säumnisse im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Anlage Rahmenbedingungen, mindestens 2-mal gerügt.
- (3) Ein Verstoß gegen diese wesentlichen Vertragspflichten stellt einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB dar.

- (4) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis bei Vorliegen des genannten wichtigen Grundes gemäß § 626 BGB außerordentlich fristlos kündigen.
- (5) Im Falle der Kündigung verliert der/ die Auftragnehmer/in den Anspruch auf Vergütung aus § 5.
- (6) Das Vertragsverhältnis endet nach Erbringung der Leistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (7) Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis unter Beachtung der in § 621 BGB genannten Fristen kündigen. Das Recht zur weitergehenden gesetzlichen außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 - Datenschutz

- (1) Der/ die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten gem. Kapitel 4 Art. 61 (1) der EU-Haushaltsordnung sowie zur Verschwiegenheit über die ihm/ ihr zur Kenntnis gelangten Informationen ("Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenskonflikts und die Wahrung der Vertraulichkeit" anbei).
- (2) Der/ die Auftragnehmer/in bestätigt, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen keine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 DSGVO beinhalten.
- (3) Für den Fall, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der europäischen Datenschutzverordnung für Institutionen (EU-DPR 2018/1725) vorliegt, sichert der/ die Auftragnehmer/in zu, die vorgenannten Regelungen zur Datenverarbeitung zu beachten und einzuhalten. Seitens der Auftraggeberin wird die Verarbeitung und Nutzung der im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und betrieblichen Interna ausdrücklich untersagt. Der/ die Auftragnehmer/in unterliegt grundsätzlich dem Datengeheimnis, das sich auch nach Beendigung der Tätigkeit fortsetzt. Der/ die Auftragnehmer/in ist gemäß den vorher genannten Verordnungen verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich nach Durchführung des Auftrags unwiederbringlich zu löschen, soweit sie im Rahmen der Auftragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der/ die Auftragnehmer/in sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm/ ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die Auftraggeberin kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der/ die Auftragnehmer/in ihren Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt und die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeberin ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der/ die Auftragnehmer/in Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (6) Die Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Ende dieses Vertrages hinaus.

§ 13 - Geheimhaltung

- (1) Der/ die Auftragnehmer/in hat sicherzustellen, dass die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag betrauten Personen alle in diesem Zusammenhang erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwenden.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Der/ die Auftragnehmer/in ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem/ der Auftragnehmer/in gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der/ die Auftragnehmer/in gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem/ der Auftragnehmer/in bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb der Rahmenvereinbarung ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Der /die Auftragnehmer/in sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (6) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc., die dem/ der Auftragnehmer/in bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin weder Abschriften noch Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Vervielfältigungen in nur elektronisch lesbarer Form.
- (7) Der/ die Auftragnehmer/in ist auf Verlangen der Auftraggeberin zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (8) Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Ende dieser Rahmenvereinbarung hinaus.

§ 14 - Rechte an der Leistungserbringung

- (1) Der/ die Auftragnehmer/in räumt der Auftraggeberin jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung
 - das ausschließliche,
 - örtlich unbeschränkte,

- in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
- übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke unterlizenzierbare,
- für gewerbliche Zwecke an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber unterlizenzierbare

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzenden der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der Auftraggeberin gewählter Tools beziehungsweise zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für die Auftraggeberin betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Im Hinblick auf Software bzw. etwaige digitale Produkte wie z.B. Webpräsenz erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen.

- (2) Das Nutzungsrecht umfasst bei Software und digitalen Produkten auch den Quellcode und zugehörige Dokumentationen.
- (3) Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle Entwicklungsstufen der Leistungsergebnisse sowie auf relevante Materialien wie Analysen, Lasten- und Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.
- (4) Für Leistungen ohne IT-Bezug lässt sich der/ die Auftragnehmer/in von Dritten ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen. Sie informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn ein benötigtes Nutzungsrecht nicht erworben werden kann, und weist die erworbenen Rechte spätestens zur Abnahme nach.
- (5) Vorbestehende Werke (z.B. Software, Vorlagen) werden nur nach Zustimmung der Auftraggeberin in die Leistung integriert. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn diese zuvor vereinbart wurde.
- (6) Ausgenommen von den oben genannten Regelungen sind Drittmaterien oder selbst entwickelte Software des/ der Auftragnehmers/in, sofern deren Entwicklung nicht durch die Auftraggeberin beauftragt und vergütet wurde. Für Copyleft-Open-Source-Software gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen.
- (7) Für den Fall, dass der/ die Auftragnehmer/in nicht am Markt erhältliche Werkzeuge, d.h. Hilfsmittel für die Entwicklung und Bearbeitung der Leistungen, für die Erstellung der Leistungsergebnisse verwendet beziehungsweise entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt sie der Auftraggeberin ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens zum Ende der Erbringung der entsprechenden Leistung und räumt ihm an diesem
 - das nicht ausschließliche,
 - örtlich unbeschränkte,
 - in jeder beliebigen Umgebung (auch Systemumgebung) ausübbare,
 - nur gemeinsam mit den Leistungsergebnissen, zu deren Bearbeitung beziehungsweise Umgestaltung es dient, übertragbare,
 - dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare

Recht ein, das Werkzeug im Original ausschließlich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungsergebnisse einzusetzen und hierfür das Werkzeug

- zu nutzen, das heißt insbesondere, es dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- durch Dritte nutzen oder für die Auftraggeberin betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

Die Auftraggeberin ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit den jeweiligen Leistungsergebnissen zu verbreiten und dem Dritten die

Rechte aus dieser Ziffer mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des von dem/ der Auftragnehmer/in verwendeten Werkzeuges, kann diese/r der Auftraggeberin eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in dieser Ziffer aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Leistungsergebnisse ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können.

Der/ die Auftragnehmer/in ist nicht zur Überlassung des Werkzeuges verpflichtet, wenn sie nachweisen kann, dass die Leistungsergebnisse mit einem am Markt erhältlichen anderen Werkzeug ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden können, wie mit dem von ihr/ ihm verwendeten Werkzeug und er/ sie der Auftraggeberin die Bezugsquelle nennt.

- (8) Auf Wunsch der Auftraggeberin übergibt der/ die Auftragnehmer/in den Quellcode und relevante Systemparameter, um eine eigenständige Weiterentwicklung der Software durch die Auftraggeberin zu ermöglichen.
- (9) Werden die Leistungsergebnisse in Sachen verkörpert, überträgt der/ die Auftragnehmer/in der Auftraggeberin das Eigentum daran.
- (10) Der/ die Auftragnehmer/in stimmt zu, dass eine Urhebernennung im Rahmen der Verwertung der Rechte nicht erfolgt.
- (11) Bei Hinzuziehung Dritter stellt der/ die Auftragnehmer/in sicher, dass die durch deren Mitarbeit entstehenden Rechte an die Auftraggeberin übertragen werden.
- (12) Der/ die Auftragnehmer/in versichert, dass sie uneingeschränkt über die Nutzungsrechte verfügt und keine Rechte an Dritte vergeben hat.
- (13) Der/ die Auftragnehmer/in versichert, dass sie durch diesen Vertrag keine Verpflichtungen gegenüber Dritten verletzt. Ansprüche Dritter, die entgegen dieser Zusicherung bestehen, stellt sie der Auftraggeberin frei.
- (14) Mit Vertragsende fallen alle an den/ die Auftragnehmer/in übertragenen Rechte an die Auftraggeberin zurück.

§ 15 - Sonstiges

Von der Möglichkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrages ist in Anwendung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bewusst kein Gebrauch gemacht worden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem/der Auftragnehmer/in soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner/ihrer Arbeitskraft belassen werden. Eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit wird nicht begründet.

§ 16 - Nebenabreden

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern sie nicht durch individuelle Abreden erfolgen; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Absatzes.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.
- (5) Der ausschließliche Gerichtsstand ist Bonn.
- (6) Auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

Bonn, xx.xx.xxxx

Manfred von Hebel
-director/ Geschäftsleitung-

Auftragnehmer/-in